Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 20

Artikel: Avions oder Luftschiff

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mann entbehren, wenn er sie als Fahrer wiederbekomme. Die Pferdefrage betreffe aber auch die Offizierspferde. Jeder Fußartillerieoffizier solle bei allen Uebungen, Manövern und im Krieg beritten sein, und zwar nicht nur bei den aktiven, sondern auch bei den Reservetruppen. Die Oberleutnants und Leutnants aber seien jedesmal auf ein von der Bespannungsabteilung oder von den berittenen Truppen gestelltes Dienstpferd angewiesen, wenn sie nicht eigene Pferde besitzen. Die Aufgaben jedoch, die an sie als Artillerieoffizierspatrouillen, Beobachtungsoffiziere usw. herantreten, seien reiterlich dieselben, wie sie von jedem Feldartillerieleutnant verlangt werden. Es sei daher im Interesse ihrer Ausbildung dringend nötig, daß die Oberleutnants und Leutnants der Fußartillerie rationsberechtigt werden, eine Forderung, die in die neue Wehrvorlage aufgenommen werden müsse. Wenn für die Infanterieoffiziere der Maschinengewehrkompagnien und die Offiziere der Telegraphentruppen die Rationsberechtigung als begründet anerkannt worden sei, so müßte sie sich auch für die Fußartilleristen, die sie mindestens ebenso notwendig brauchen, ermöglichen lassen, damit einem offenkundigen Mangel abgeholfen werde. Es frage sich daher, ob mit der beschlossenen bloßen Vermehrung der Truppenkörper auch die Hebung des inneren Wertes der Waffe gleichen Schritt halten werde und könne. Eine nur ziffernmäßige Erhöhung der Zahl der Regimenter gäbe zwar der Armee neue Kampfeinheiten in die Hand, setze aber voraus, daß die innere Organisation einer Truppe so fehlerfrei sei, daß die neuaufgestellten Truppenteile nicht alte Schäden mit übernehmen, und an diesen vom ersten Tage an kranken. Denn wenn auch die Zahl der Kampfeinheiten fortan ausreichend erscheine, müsse jetzt das Hauptaugenmerk auf die innere Vervollkommnung gerichtet sein.

Avions oder Luftschiff.

Vor dem letzten deutsch-französischen Kriege erhofften die Franzosen Wunderdinge von der Mitrailleuse, dem Maschinengewehr. Ganze Kolonnen preußischer Soldaten sollten mit einmal erschossen werden und man malte sich schon mit Grauen aus, daß diese Soldaten auch im Tode keinen Fuß breit aus der Reihe fallen würden. Ernste Fachleute dachten allerdings anders: aber nach der Ansicht des Volkes sollte die Mitrailleuse den Spaziergang nach Berlin bahnen. Auch die Schweiz war von dieser geistigen Epidemie angesteckt: ich erinnere mich ganz genau, wie mein Vater von dieser unwiderstehlichen Schießmaschine erzählte; vielleicht habe ich sogar davon geträumt.

Heute spielt die Ueberlegenheit der französischen Flugmaschine eine ähnliche Rolle. Die große Bedeutung der Flugmaschine für die militärische Erkundigung soll gar nicht in Zweifel gezogen werden. Aber die Vorteile müßten sich doch vor allem in Tripolis oder in einem Balkankrieg zeigen, nämlich dort, wo der Kriegsschauplatz ausgedehnt und die Verkehrsmittel schlecht sind. Dort sind nämlich die Streitkräfte von oben herab am ehesten zu übersehen; die Meldung der Flugmaschine und die darauf gegründeten Maßnahmen können erfolgen, bevor der Feind seine Stellung stark verändert hat. Wenn aber bei einem deutsch-französischen Kriege eines Tages 50 französische Avions über das Grenzgebiet fliegen und etwa 30 davon zurückkehren, so wird sich das Ergebnis wahrscheinlich in die Worte zusammenfassen lassen: es gibt überall deutsche Soldaten. Die Flugmaschinen - Erkundigung hat nämlich den wesentlichen Nachteil, daß dabei jede Detailerhebung erschwert und immer unsicher ist. Das Zählen scheint zwar sehr leicht zu sein; es ist aber sehr schwierig, die auf einer großen Fläche verteilten Gegenstände zu zählen, wenn man mit Schnellzugsgeschwindigkeit darüber fort muß. Man kann ja Kreise ziehen, um irgend etwas genau zu sehen; aber die Zählung wird durch die Drehung der Flugmaschine nur erschwert. Es wirken hier dieselben Ursachen, die Schuld sind, daß sich schon so manche Flugmaschine verirrt hat. (Erst dachte man, wie kann man sich verirren, wenn man diese prächtige Uebersicht hat.) Brauchbare Photographien erhält man auf der Flugmaschine nur ausnahmsweise. Es ist auch sehr schwierig, aus Beobachtungen mehrerer Flugmaschinen die Summe zu ziehen, weil die Meldungen vielfach Lücken lassen, vielleicht sich überdecken. Dann kommt erst noch die Deckung der Truppen durch Alleen und Wälder in Betracht, besonders aber die Nachtmärsche.

Aber auch angenommen, daß die Franzosen durch ihre Avions ein zutreffendes Bild des deutschen Vormarsches enthalten; auch angenommen, daß sich daraus mehr ergibt, als die Absicht eines Kampfes auf der ganzen Front, so können doch die Deutschen ebensowohl den französischen Aufmarsch erspähen. (Mit einer Flugmaschine die andere angreifen und zerstören zu wollen, ist besonders dann gefährlich, wenn die andere flieht.) Dann ist der Kampf ein Spiel mit offenen Karten, in welchem die größere Zahl und die größere Beweglichkeit der deutschen Truppen noch mehr zur Geltung kommen als früher.

Auch mit Bombenwerfen ist nicht viel auszurichten. Vielleicht können einige Gebäude in Brand gesteckt werden; anderswo wird man durch Maschinengewehre den Avion herunterholen. In den meisten Fällen wird die Bombe nicht treffen, weil man entweder die Eigengeschwindigkeit oder die Höhe über dem Boden, oder die Windstärke oder die Windrichtung unrichtig geschätzt hat. Daß eine solche Bombe 50 Meter neben das Ziel fällt, dürfte sehr häufig vorkommen. Entgegenstehende Versuche beweisen nur, daß man dabei Gelegenheit hatte, die erwähnten Bedingungen zu ermitteln.

Jetzt verlangt man, daß auch die Schweiz das Wettkaufen von Flugmaschinen mitmache, die in drei Jahren schon wieder veraltet sind. Dagegen ist zu erinnern, daß wir nicht mit einer benachbarten Grenzmacht Krieg führen wollen, sondern daß wir nach etwaiger Verletzung unserer Neutralität durch den einen Nachbar uns mit dem andern verbinden wollen. Dann bildet unser Heer nur einen kleinen Teil der einen kriegführenden Partei und es ist ganz gleichgültig, ob wir mehr Flug-

maschinen oder mehr Kanonen, mehr Luftschiffe oder mehr Automobile haben. Wir dürfen daher nach ganz anderen Grundsätzen rüsten als unsere Nachbarn.

Dagegen ist durch die Fortschritte im Bau von Luftschiffen und Flugmaschinen die Verteidigung der Neutralität der Schweiz entschieden schwieriger geworden. Infolge der Eroberung der Luft ist die Grenze jetzt ausgedehnter; es sind mehr Reibungsflächen vorhanden; es können fremde Flugzeuge die Schweiz überfliegen, um jenseits beim Feinde Schaden anzurichten; es kann auch ein eindringendes fremdes Heer unsere Stellungen besser erspähen als früher. Wie können wir uns wehren?

Am wirksamsten ist es jedenfalls, wenn wir unseren Nachbarn den ersten Schritt der Grenzverletzung möglichst erschweren, indem wir mit Luftschiffen beobachten, ob sich jenseits der Grenze eine verdächtige Bewegung zeigt. Mit Flugmaschinen können wir nicht dasselbe erreichen, weil man kein Fernrohr mit starker Vergrößerung anwenden kann. Ueber die Grenze zu fliegen, ist aber für uns nicht ratsam, nicht nur weil unsere Nachbarn dies wohl schon vor einem Kriege verbieten werden, sondern auch, weil wir dadurch auch unseren Nachbarn das Recht geben, unsere Grenzen zu überfliegen, was nur der Anfang beidseitiger Grenzverletzungen wäre.

Luftschiffe mit Maschinengewehren ganz zu oberst, wie sie von Zeppelin gebaut werden, können auch die Flugmaschinen aus ihrer Umgebung verjagen. Nur durch solche können wir vollkommen unserer Neutralitätspflicht genügen, feindliche Streitkräfte fernzuhalten.

Ein einziges Luftschiff kann Tage lang beobachten; sechs Flugmaschinen, die einander ablösen, leisten nicht dasselbe, weder in der Schärfe und Ausdehnung der Beobachtung, noch in der Zuverlässigkeit, noch in bezug auf drahtlose Mitteilungen. Man mag vielleicht einwenden, daß sechs Flugmaschinen billiger seien als ein großes Luftschiff. Dies ist für die Schweiz nicht richtig. Erstens sind nicht nur die Flugmaschinen mit Betriebskosten und Ersatz, sondern auch der Unterhalt und die Lebensversicherung der Flieger zu rechnen. Anderseits ist es genau nachweisbar, daß Luftschiffe meiner Bauart sich in der Fremdenindustrie bezahlt machen, da dieselben bei gleichen Kosten das dreifache Personengewicht mit gleicher Sicherheit und gleicher Schnelligkeit befördern wie Zeppelin. Nach meiner Ansicht kann die Fremdenindustrie mindestens drei solche Luftschiffe ernähren. Dieselben kosten daher für die Landesverteidigung — nichts.

Es ist daher zu hoffen, daß sich eine Unternehmung für den Bau eines solchen Luftschiffes zusammenfindet. Das Risiko ist nicht größer als bei einem Berghotel. Jedenfalls machen wir uns von dem Gedanken frei, daß die Frage schon im Ausland entschieden sei. Die Bedingungen unserer Landesverteidigung sind so eigenartig, daß wir gezwungen sind, mit unseren eigenen Köpfen darüber nachzudenken.

Adrian Baumann,
Brunaustraße 26, Zürich II.

Eidgenossenschaft.

Nachdem die „Züricher Post" in ihrer Nummer vom 14. Mai geschildert, wie in Zürich die Arbeitswilligen von streikenden Genossen mit roher Uebermacht überfallen und mißhandelt werden und nachdem die „Züricher Post" dann energische Maßregeln dagegen gefordert hat, schließt sie mit folgender trefflicher Bemerkung:

„Der sozialdemokratischen Presse wäre zu empfehlen, von dem Pathos, das sie gegen Soldatenmißhandlungen verwendet, auch gegen die Bestialitäten streikender Unholde etwas übrig zu lassen."

Betreffend die Ausrüstungsentschädigung für Offiziere bei Uebertritt in die Landwehr hat das schweizerische Militärdepartement verfügt: Schützenoffiziere, die beim Uebertritt in die Landwehr Füsilierbataillonen oder Füsilierkompagnien zugeteilt werden, behalten ihre Schützenuniform und haben keinen Anspruch auf die für Versetzung vorgesehene Ausrüstungsentschädigung. Diese Verfügung gilt auch für Füsilieroffiziere, die in der Landwehr bei Schützen eingeteilt werden. Betreffend die Bewaffnung der Festungssappeure wird verfügt: Den Festungssappeuren ist der Geniesäbel abzunehmen; sie behalten nur noch das Stichbajonett.

An Stelle der bisherigen Stabstrompeter kommandiert die Guidenabteilung jeder Division zu jedem Infanteriebrigade- und Infanterieregimentsstab je einen Ordonnanzreiter. Als Ordonnanzreiter dürfen nur Guiden kommandiert werden, die wenigstens drei Wiederholungskurse bei der Einheit absolviert und sich als durchaus zuverlässig und einer selbständigen Stellung würdig erwiesen haben. Sie sind von den Schwadronskommandanten zu Gefreiten zu ernennen.

Ausland.

Deutsches Reich. *Die Veterinäroffizierlaufbahn.* Die Veterinäroffizierlaufbahn hat zur Zeit, nach einer vom Kriegsministerium an die berittenen Truppen ergangenen Mitteilung, besonders gute Aussichten. Der Andrang war bisher verhältnismäßig gering, so daß es erwünscht ist, die als Einjährig-Freiwillige dienenden Studierenden der Tierarzneikunde auf die günstigen Aussichten aufmerksam zu machen. Die Laufbahn ist an sich angenehm und ansprechend. Die Veterinäraspiranten werden nach bestandener Hufbeschlagprüfung unter Beförderung zu überzähligen Fahnenschmieden zur Reserve beurlaubt und der Militärveterinärakademie überwiesen, unter Umständen mit Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit. Die Akademie übernimmt sie sofort als „Studierende der Militärveterinärakademie" auf ihren Etat. Sie hören an der tierärztlichen Hochschule in Berlin Vorlesungen, wie die immatrikulierten Zuhörer. Nach bestandener Fachprüfung werden sie zu „Unterveterinären der Akademie" befördert, soweit Stellen frei sind. Sie nehmen sodann an einem Ausbildungskursus der Akademie der Lehrschmiede und der Klinik in Berlin teil. Gegen Ende des Kursus können sie zur Wahl zum Veterinäroffizier vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der ortsanwesenden Veterinäroffiziere. Die Veterinäroffiziere beziehen die gleichen Gebührnisse wie die Sanitätsoffizere.

(Militär-Zeitung.)

Frankreich. Die Disziplinarstrafgewalt im französischen Heere. Bis zum Jahre 1906 besaßen in Frankreich alle Offiziere bis zum Leutnant einschließlich, eine Disziplinarstrafgewalt über Offiziere, alle Offiziere, Adjutants und Feldwebel eine solche über Unteroffiziere, alle Offiziere, Unteroffiziere und Korporale eine solche über Gemeine. Da aber vielfach geklagt wurde, daß die Unteroffiziere nach ihrer Bildungsstufe und ihrem Alter nicht in der Lage wären, gerecht und richtig zu urteilen und zu strafen, so daß Willkür und Ungerechtigkeit vorkamen, wurde ihnen 1907 die Strafbefugnis entzogen, und dieselbe auf die Haupt-